



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7132
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

7. September 2020

Mein Aktenzeichen
4009E20-004064
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-481800
06131 16-4844

**Sitzung des Innenausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am
19. August 2020**

TOP 10: „Prozess gegen Schleuser-Familienclan“

**Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/6853 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Innenausschuss die Landesregierung zu Tagesordnungspunkt 10 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und berichte wie folgt:

„Das in der Vorlage genannte Ermittlungsverfahren war bereits Gegenstand der Sitzung des Innenausschusses am 5. Dezember 2019. An diese Berichterstattung möchte ich anknüpfen und Sie nunmehr über den weiteren Fortgang des Verfahrens unterrichten:

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Nach Abschluss der Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft Trier am 10. März 2020 gegen zwei Mitglieder einer in Bitburg ansässigen libanesischen Familie Anklage wegen banden- und gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern und weiterer Straftaten zur 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Trier erhoben. Es handelt sich dabei um den Vater, der nach Bewertung der Staatsanwaltschaft Trier als der Kopf der Gruppierung anzusehen ist, und einen seiner Söhne. Die Anklage richtet sich überdies gegen eine weitere Person wegen des Verdachts der Beihilfe zum gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern in drei Fällen.

Nach Zulassung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens findet vor der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Trier seit dem 7. Juli 2020 die Hauptverhandlung statt; Fortsetzungstermine wurden bis zum 23. Oktober 2020 bestimmt.

Die beiden weiteren Familienangehörigen, die ebenfalls an den Schleusungen beteiligt gewesen sein sollen, sind unbekanntem Aufenthalts. Nach ihnen wird gefahndet.

Soweit sich das Verfahren ursprünglich gegen weitere Personen wegen des Verdachts einer Beteiligung an den Schleusungsdelikten richtete, ist das Verfahren gegen eine dieser Personen abgetrennt worden. Gegen die übrigen Verdächtigen hat die Staatsanwaltschaft Trier das Verfahren eingestellt, weil der Nachweis einer Tatbeteiligung nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht zu führen war.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat das Amtsgericht Trier auf Antrag der Staatsanwaltschaft Trier gegen den Hauptangeklagten einen Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung gemäß § 111e der Strafprozessordnung in Höhe von 225.080,- Euro erlassen.



Die Arrestsumme konnte vollständig gesichert werden. Bei der Durchsuchung der Wohnung des Hauptangeklagten am 24. Oktober 2019 wurde Bargeld in Höhe von insgesamt 98.108,58 Euro sowie 20.000,- polnische Zloty im Gegenwert von rund 5.000 Euro aufgefunden und beschlagnahmt. Überdies sind Zwangssicherungshypotheken auf drei im Eigentum des Hauptangeklagten stehende Grundstücke in Bitburg in Höhe von insgesamt 122.285,- Euro erwirkt worden.

Die endgültige Entscheidung über eine Einziehung der durch die Taten erlangten Taterlöse bleibt dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorbehalten und obliegt der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Trier in richterlicher Unabhängigkeit.

Gegen die geschleusten Personen sind bei der Einreise durch die Bundespolizei Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise gemäß § 95 des Aufenthaltsgesetzes eingeleitet worden. Die Vorgänge wurden von der Bundespolizei unmittelbar an die für die jeweiligen Wohnsitze der Geschleusten zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben. Vier dieser Verfahren fallen in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Trier; die Abgabe der weiteren Verfahren erfolgte an Staatsanwaltschaften außerhalb von Rheinland-Pfalz.

In zwei Verfahren der Staatsanwaltschaft Trier sind die Beschuldigten unmittelbar nach ihrer Einreise untergetaucht und unbekanntem Aufenthalts. Diese Verfahren wurden gemäß § 154f der Strafprozessordnung vorläufig eingestellt; die gebotenen Fahndungsmaßnahmen sind ergriffen worden.

In den zwei weiteren Fällen sind die Verfahren gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingestellt worden, weil die Beschuldigten sowohl bei ihrer ersten Vernehmung im Rahmen ihrer Einreise als auch im Rahmen von Zeugenvernehmungen in dem Hauptverfahren wahrheitsgemäße Angaben zu ihrer Person und zu den Umständen der Schleusung gemacht hatten, die maßgeblich zur Aufklärung der Taten und Überführung der Schleuser beitragen konnten. Nach der Bewertung der Staatsanwaltschaft Trier erschien die Schuld trotz des Umstands,



dass die Beschuldigten mit falschen Dokumenten eingereist sind, gering und eine Einstellung des Verfahrens daher insgesamt vertretbar.

Die aufenthaltsrechtliche Situation der Tatverdächtigen stellt sich nach Mitteilung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wie folgt dar:

,Der Vater ist anerkannter Flüchtling und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Der Sohn war im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und hat einen Antrag auf Verlängerung gestellt. Aktuell ist er im Besitz einer Fiktionsbescheinigung, das heißt, sein Aufenthalt gilt weiterhin als erlaubt. Der dritten Person wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Sie ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

Bei den anderen Familienmitgliedern handelt es sich um die Mutter, zwei Töchter und um einen weiteren Sohn. Die Töchter leben im Libanon. Die Mutter und der Sohn waren im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Beide sind unbekanntem Aufenthaltsort und werden gesucht. Nach Mitteilung der Ausländerbehörde sind die Niederlassungserlaubnisse inzwischen erloschen.

Von den 15 eingeschleusten Personen sind fünf unbekanntem Aufenthaltsort. Von den zehn verbleibenden Personen leben nur zwei Personen in Rheinland-Pfalz. Nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde wurde ihnen subsidiärer Schutz zuerkannt. Sie waren im Besitz von entsprechenden Aufenthaltserlaubnissen und haben einen Antrag auf Verlängerung gestellt. Aktuell sind sie im Besitz einer Fiktionsbescheinigung. Die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts unerlaubter Einreise wurden gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingestellt. Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen wurden nicht getroffen.



Hinsichtlich der drei tatverdächtigen Personen bleibt der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten."

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Mertin

Beglaubigt

Claudia Zöllner

Regierungsbeschäftigte



Anlagen

1 Überstück